

**RAHMENBEDINGUNGEN**  
für österreichische nationale  
**TECHNISCHE ZULASSUNGEN**  
für den Bundesbereich  
(Eignungs- bzw. Verwendbarkeitsnachweise)  
des  
**bmvit Infrastruktur – Straße**  
auf dem Gebiet des  
**Ingenieurbaues**

**A) ALLGEMEINES**

Bis zum Vorliegen harmonisierter europäischer technischer Spezifikationen (siehe unten) für Bauprodukte wurden und werden von der Gruppe Straße für den Bereich der Bundesstraßen österreichische nationale technische Zulassungen auf dem Gebiet des Ingenieurbaues erteilt.

Sie stellen im Sinne der Verwaltungsvereinfachung Eignungs- bzw. Verwendbarkeitsnachweise dar und ersetzen den im Einzelfall notwendigen Nachweis der Eignung des Produktes für die vorgesehene Anwendung.

Die Erteilung einer Zulassung ist auch weiterhin im Bereich der Bundesstraßen möglich, wenn eine konkrete normative Grundlage über die Anforderungen, Prüfungen, usw. vorhanden ist.

**B) RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN im Konnex mit der Bauproduktenrichtlinie RL 89/106/EWG bzw. dem Bauproduktegesetz (BGBl. I Nr. 55/1997)**

Nach den Bestimmungen der Bauproduktenrichtlinie (BPR) bzw. des Bauproduktegesetzes (BauPG) müssen Bauprodukte kundgemachten harmonisierten europäischen technischen Spezifikationen (htS) genügen. Deren Erfüllung wird über eine CE – Kennzeichnung des Herstellers oder bevollmächtigten Importeurs den Behörden angezeigt. Die CE – Kennzeichnung erfolgt je nach Art der htS über harmonisierte europäische Normen (hEN) oder europäische technische Zulassungen (European Technical Approval (ETA)). Im Detail muss noch unterschieden werden, ob die sog. Koexistenzperiode (Übergangsperiode) für htS noch im Laufen ist oder bereits abgelaufen ist. Während der Koexistenzperiode können die

nationalen Spezifikationen noch oder die htS schon angewendet werden. In der Koexistenzperiode weisen eine CE - Kennzeichnung nur Produkte auf, die bereits einer htS genügen. Eine CE - Kennzeichnung ist jedoch weder zulässig noch nötig, wenn die Produkte nur der nationalen Spezifikation genügen. Zu Beginn der Koexistenzperiode müssen die gesetzlichen bzw. administrativen Regelungen der Mitgliedsstaaten (z. B. Vertragsgrundlagen für Ausschreibungen) schon dahingehend angepasst sein, dass sie parallel zu nationalen technischen Spezifikationen auch die Anwendung der htS ermöglichen und eine allenfalls bereits vorhandene CE - Kennzeichnung anerkannt wird. Während der Koexistenzperiode haben die Hersteller freie Wahl, ob sie ihre Produkte konform zu nationalen Regelungen oder htS auf den Markt bringen.

Die Fundstellen von hEN und Leitlinien für europäische technische Zulassungen (European Technical Approval Guideline (ETAG)) werden von der Europäischen Union im Amtsblatt C **sowie per Verordnung des bmwfj nach § 3 BauPG** kundgemacht.

Auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ)

<http://www.bmwfj.gv.at/TechnikUndVermessung/Bauprodukte/Seiten/HarmonisierteNormen,CEN,ON.aspx>

finden sich Links zur Europäischen Kommission, zur Europäischen Normungsorganisation (CEN) und zur Europäischen Zulassungsorganisation (EOTA).

Die Kundmachung im Amtsblatt C der EU enthält wieder den Beginn und das Ende der Koexistenzperiode für harmonisierte Normen, nicht aber für ETAGs. Die Übergangsperiode für künftige ETAGs muss jeder Mitgliedsstaat der EU selbst festlegen. Das Prozedere dafür ist noch unklar. **Es bieten sich aber dafür die nationalen Umsetzungsdokumente (z. B. RVSen) an.**

Das Ende der Koexistenzperiode ist der Zeitpunkt, zu dem Produkte ausschließlich unter eine hEN oder eine ETAG fallen und eine CE - Kennzeichnung dieser Produkte verbindlich wird. Nationale technische Spezifikationen dürfen nicht mehr im Widerspruch dazu stehen. Möglich und sinnvoll ist jedoch, in den nationalen technischen Spezifikationen (z. B. in RVS oder nationalen ÖNORMen) die in Österreich für definierte Verwendungszwecke geforderten quantitativen Werte für Produktleistungen (z. B. Grenzwerte) festzulegen, für die in der htS keine quantitativen Festlegungen getroffen sind, soweit die htS solche Festlegungen zulassen oder vorsehen. Diese vom Hersteller mit der CE – Kennzeichnung ausgewiesenen

Werte definieren dann in Österreich für das jeweilige Produkt die konkret mögliche Verwendung. Neue bzw. zusätzliche Kennwerte oder Prüfmethode zu harmonisierten Kennwerten und damit neue nationale Anforderungen können nur unter Beachtung entsprechender europäischer Verfahren (Notifizierung nach RL 98/34/EG und Mandatierung bzw. Beantragung von Mandatsänderungen nach RL 89/106/EWG) verbindlich gemacht werden.

Die ETA können auf einer Leitlinie (ETAG) oder auf dem Ergebnis eines Umfrageverfahrens nach Artikel 9(2) der BPR unter den europäischen Zulassungsstellen (CUAP) beruhen. In der Regel werden ETA für 5 Jahre erteilt, sind jedoch verlängerbar.

Weitgehend unbekannt ist, dass ETAs auf Grund eines CUAPs ebenfalls in eine CE - Kennzeichnung münden. ETAs auf CUAP - Basis können vereinfacht als europäische technische Spezifikationen mit einer Übergangsperiode ohne Ablauf angesehen werden. Die mit der CE - Kennzeichnung einhergehende Deklaration der einzelnen Produktleistungen ist jedenfalls auch bei "CUAP-ETA" anzuerkennen. Dies bedeutet, dass am Markt vergleichbare Produkte mit oder ohne CE - Kennzeichnung angeboten werden können.

### **C) Die neue europäische BAUPRODUKTENVERORDNUNG EU Nr. 305/2011**

Seit 24. April 2011 ist die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten (BPV) in Kraft. Sie ersetzt die bisher gültige Bauproduktenrichtlinie und wurde im Vergleich zu dieser erweitert und präzisiert. Konkret wurden die bisherigen 6 wesentlichen Anforderungen an Bauwerke in nunmehr 7 Grundanforderungen überführt. Dazu wurden die bestehenden teilweise neu formuliert und eine neue 7. (nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen) eingeführt.

Die bisherigen Systeme zur Konformitätsbewertung wurden umbenannt und das System 2 ersatzlos gestrichen.

Nunmehr gibt es Leistungserklärungen statt Konformitätserklärungen.

Die CE-Kennzeichnung hat eine neue Bedeutung.

Die BPV gilt formal seit 24. April 2011, die meisten wesentlichen Artikel allerdings erst ab 1. Juli 2013. Dazu kommen zahlreiche Übergangsbestimmungen.

Wegen der neuen Grundanforderung wird eine Änderung aller Normenmandate an CEN sowie eine Überarbeitung aller harmonisierten Normen notwendig werden. Der Zeitraum und das genaue Procedere hierfür sind unklar.

Im Konnex mit den gegenständlichen nationalen Zulassungen des bmvit ändert sich vorläufig praktisch nichts.

#### **D) SCHLUSSFOLGERUNGEN**

Nationale technische Zulassungen können nur mehr unter obigen Rahmenbedingungen erteilt bzw. deren Gültigkeit aufrechterhalten werden.

Abgelaufene Zulassungen werden als „abgelaufen“ ausgewiesen und spätestens 1 Jahr nach Ablauf aus den Zulassungstabellen des bmvit gelöscht.

Auf Antrag der betroffenen Firmen werden für bisher national zugelassene Produkte jene (Nachfolge)Produkte aufgelistet, welche konform zu europäischen technischen Spezifikationen sind. In Einzelfällen müssen die Produkte neben den htS auch konform zu ergänzenden, nationalen, anwendungsspezifischen Regelungen sein (zum Beispiel Dübel für die Randbalkenbefestigung von Brücken). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um eine umfassende Auflistung aller zu harmonisierten technischen Spezifikationen konformen Produkte im Bereich der Bundesstraßen handelt.

Quelle: <http://www.bmvit.gv.at/verkehr/strasse/technik/bautechnik/index.html>